

Satzung des Deutschen Kulturrates e.V.

(letzte Änderung 25.09.2008)

Satzung für den Deutschen Kulturrat e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Kulturrat e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, der Kultur und den Künsten die gebührende Geltung zu verschaffen und die Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu verbessern.
- 2) Der Verein nimmt selbst und unmittelbar bundesweit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Durchführung von Kongressen und Modellprojekten zu kulturpolitischen Fragen;
 - b) die Information seiner Mitglieder und die Aktivierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf kulturelle Entwicklungen und kultur- und bildungspolitische Entscheidungen;
 - c) die Diskussion, Erarbeitung und öffentliche Verbreitung von Analysen, Konzepten, Empfehlungen und Forderungen und deren Durchsetzung im kulturellen Bereich;
 - d) die Einwirkung auf Vorhaben und Entscheidungsprozesse von politischen Instanzen und Behörden;
 - e) das Eintreten für Kunst-, Publikations- und Informationsfreiheit;
 - f) die Förderung der demokratischen Gestaltung und der Transparenz kulturpolitischer Entscheidungsvorgänge sowie die Stärkung des Prinzips der Selbstverwaltung im kulturellen Bereich;
 - g) die Verbesserung der Kooperation in den internationalen Kulturbeziehungen,
 - h) die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung im kulturellen Bereich.
- (3) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, sofern die Voraussetzungen dafür, insbesondere der §§ 65 und 68 AO, gegeben sind.
- (4) Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgt auch unter Verwendung der von der Bundesregierung dem Verein im Rahmen einer sowohl institutionellen als auch projektbezogenen Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(5) In Beschlüssen der Organe des Kulturrates sind die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Kein Organ kann gegen den erklärten Willen eines Mitgliedes über dessen Angelegenheiten Beschlüsse fassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins sind

- (1) Deutscher Musikrat
 - (2) Rat für darstellende Kunst und Tanz
 - (3) Deutsche Literaturkonferenz
 - (4) Deutscher Kunstrat
 - (5) Rat für Baukultur
 - (6) Sektion Design
 - (7) Sektion Film und audiovisuelle Medien
 - (8) Rat für Soziokultur und kulturelle Bildung
- vertreten durch einen ihrer Sprecher.

Die Mitglieder (Sektionen) geben sich eine Geschäftsordnung oder Satzung, die den sich aus der Satzung des Deutschen Kulturrates ergebenden Grundsätzen entsprechen muss. Die Geschäftsordnung oder Satzung wird der Geschäftsstelle des Deutschen Kulturrates zur Verfügung gestellt.

(2) Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitglieds, Ausschluß oder durch Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß der Mitglieder ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Er bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der Anwesenden festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch den Verein beraten, informieren und unterstützen zu lassen.

(2) Die Mitglieder sollen den Verein über Vorgänge in ihrem Interessensbereich, die die Tätigkeit des Deutschen Kulturrats betreffen, informieren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Sprecherrat.

§ 9 Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Präsidenten).

(b) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sprecherrats. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sowie sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins oder dem Sprecherrat übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und des Sprecherrats sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Sprecherrats;
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird vom Sprecherrat für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Sprecher der Mitglieder (§ 19 Abs. 1) gewählt werden. Die drei Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Mitgliedern des Vereins angehören. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet auch dann, wenn die Mitgliedschaft des von ihm vertretenen Mitglieds endet oder wenn das Vorstandsmitglied seine Sprechereigenschaft für das Mitglied verliert.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung muß unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 13 Geschäftsführer(in)

(1) Der Vorstand kann mit der Zustimmung des Sprecherrats zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen (eine) Geschäftsführer(in) bestellen. Der (Die) Geschäftsführer(in) ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen und ist zu diesen Sitzungen fristgerecht einzuladen. Er (Sie) muß vor Beschlußfassungen gehört werden.

(2) Der (Die) Geschäftsführer(in) führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und leitet dessen Geschäftsstelle. Er (Sie) vertritt insoweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB.

§ 14 Abberufung eines Vorstandsmitglieds

(1) Wenn ein Vorstandsmitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann es durch Beschluß des Sprecherrates abberufen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Sprecherrat dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Sprecherrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(2) Der Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sieben Stimmen. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden, darunter die Sprecher des Mitglieds (§ 19 Abs. 1). Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als drei Stimmen wahrnehmen. Bestellt ein Mitglied einen (eine) Geschäftsführer(in) so kann dieser (diese) an die Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vertreter einer Sektion müssen nicht einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;

- b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von drei Jahren;
- e) die Entlastung des Vorstands und des Sprecherrats nach Vorlage des Kassenberichts;
- f) die Beschlußfassung über die Anträge der Mitglieder;
- g) die Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- h) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
- i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für das Verfahren der Einberufung gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der diesen vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit von 1/3 der Stimmen der Anwesenden dies beantragt. Bei Wahlen muß geheim gewählt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied das beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, soweit es in dieser Satzung nicht abweichend geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen; Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 Stimmen der Mitglieder, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von 9/10 der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Sprecherrat

(1) Jedes Mitglied wählt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Datum der Wahl an, zwei Sprecher. Für die Wahl gelten § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 18 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die gemäß Absatz 1 gewählten Sprecher bilden den Sprecherrat. Jedes Mitglied hat im Sprecherrat zwei Stimmen. Es können stellvertretende Sprecher gewählt werden. Für die Wahl der stellvertretenden Sprecher gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Sprecherrat ist insbesondere zuständig für die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder. Es beschließt die jährlich und langfristigen Arbeitsprogramme des Vereins. Darüber hinaus berät er den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Sprecherrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er kann Arbeitsgruppen bilden oder Fachberater hinzuziehen.

(5) Bestellt ein Mitglied einen Geschäftsführer, so ist dieser berechtigt mit beratender Stimme an der Sitzung des Sprecherrats teilzunehmen.

(6) Für die Einberufung und die Beschlußfassung des Sprecherrats gelten die Vorschriften über die Einberufung und die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entsprechend. Die Frist der Einberufung richtet sich jedoch nach § 12 Abs. 1.

(7) Der Sprecherrat erteilt die Zustimmung zur Bestellung eines (einer) Geschäftsführers (Geschäftsführerin). Für diese Zustimmung gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen zur Verwendung entsprechend § 2 der Satzung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse zur Übertragung des verbleibenden Vermögens an eine privatrechtliche Körperschaft bedürfen der zuvorigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, den 25.09.2008